

28.06.2016

Sabine G. Nowack

361-28 86

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.06.2016

Novellierung der Verordnung zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung

A. Problem

Vor dem Hintergrund der Bremer Pflegeinitiative und eines Gutachtens von Herrn Dr. Müller und Herrn Prof. Dr. Rothgang vom Zentrum für Sozialpolitik wurde in der Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 9. April 2015 beschlossen, die Senatorin für Soziales zu bitten, eine Verordnung zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung zu erlassen (Drs. 157/15). Mit Beschluss vom 21. April 2015 beschloss der Senat die Inkraftsetzung der Verordnung zum 1. Juli 2015. Die Verordnung wurde am 29. April 2015 im Gesetzblatt veröffentlicht (Brem.GBl. S. 226).

Das Ausgleichsverfahren begann im Juli 2015 mit dem Versand der Erhebungsbögen. Ende November/Anfang Dezember erfolgte der Versand der Festsetzungsbescheide. Bei dieser erstmaligen Durchführung des Verfahrens wurde im Verlauf deutlich, dass die Verordnung zur Herstellung von Klarheit und Rechtssicherheit einer Novellierung bedarf.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat am 9. Juni 2016 den Entwurf für die Ausgleichsverordnung zur Kenntnis genommen.

B. Lösung

Die Ausgleichsverordnung vom 21. April 2015 als notwendige Rechtsgrundlage für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens wird überarbeitet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen beschrieben:

In § 2 wird klargestellt, dass Auszubildende mit Arbeits- statt Ausbildungsvertrag keine Auszubildenden im Sinne der Verordnung sind. Dies betrifft insbesondere die Personen, für die im Rahmen der Fachkraftausbildung eine Förderung der Agentur für Arbeit an den Arbeitgeber gezahlt wird.

In § 2 Absatz 3 Nummer 3 wurde der Begriff „Kostenträger“ in „Träger der Kosten“ geändert. Dies dient der Klarstellung, dass auch die Kostenbeiträge der Selbstzahler bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Umsatzes einzubeziehen sind.

In § 3 Absatz 1 sind neben den Hospizen die Träger von Leistungen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) vom Ausgleichsverfahren ausgenommen worden. ISB-Leistungen sind ein besonderes Angebot zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens von schwerstbehinderten Menschen, das ausschließlich mit Laienhelfern betrieben wird. Der

Pflegeaspekt steht nicht im Vordergrund, sondern die ganzheitliche Unterstützung der körperbehinderten Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation.

Beginnend in § 4 Absatz 5 wurden in der gesamten Verordnung die Fristen um 14 Tage vorgezogen. Dies ist eine Konsequenz aus dem neu eingefügten Absatz 6.

In § 4 Absatz 6 (neu) wird die durchführende Behörde verpflichtet, bis zum 15. November eines Jahres die Refinanzierungsbeträge zu veröffentlichen. Es handelt sich um die Refinanzierung der Einzahlungen auf der Grundlage der §§ 82a, 89 SGB XI. Die Einrichtungen müssen ihn für eine Wirksamkeit ab Januar des Folgejahres bis zum 30. November eines Jahres den Kunden mitgeteilt haben.

In § 5 Absatz 2 Nummer 3 wurde konkretisiert, dass Jahressonderzahlungen bei den zu erstattenden Bruttovergütungen nicht zu berücksichtigen sind. Sie sind keine Ausbildungsvergütung im Sinne von § 17 Altenpflegegesetz.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Das Ausgleichsverfahren ist für das Land Bremen grundsätzlich kostenneutral. Die Verordnung sieht vor, dass von den Einrichtungen neben den Beiträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen auch Verwaltungskosten erhoben werden. Diese werden zur Finanzierung der Behörde eingesetzt, die mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens beauftragt ist.

Die Auszubildenden und Beschäftigten in der Pflege sind überwiegend Frauen. Zusätzliche Arbeitsplätze in der Pflege gelten aufgrund der demografischen Entwicklung als relativ sichere Arbeitsplätze und leisten einen Beitrag dazu, spätere Armut im Alter insbesondere bei Frauen zu verhindern.

Unterstützung und Pflege betreffen Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen. Männer und Frauen sind jedoch aufgrund der Bevölkerungsstruktur und Altersentwicklung in unterschiedlichem Maß auf ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen angewiesen. Durch Fachkräftemangel bedingte Engpässe der Unterstützung im Alter würden sich überwiegend auf weibliche Pflegebedürftige auswirken.

E. Beteiligung / Abstimmung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist der Verordnungsentwurf den Altenpflegesschulen im Land Bremen, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V., der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, dem Arbeitskreis der Pflegekassenverbände, dem Statistischen Landesamt, dem Gesundheitsamt Bremen, den Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft, der Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Senator für Arbeit, Wirtschaft und Häfen und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven zugeleitet worden.

Die Anmerkungen und Fragen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen worden sind, konnten zum größten Teil geklärt oder berücksichtigt werden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 28. Juni 2016 die „Verordnung zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegeausbildung“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung (Bremische Altenpflegeausgleichs-verordnung – BremAltPflAusglVO)

Begründung zur Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung

**Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der
Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung (Bremische
Altenpflegeausgleichsverordnung – BremAltPflAusglV)**

Vom

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886 geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck

Zur Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wird nach Maßgabe dieser Verordnung ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind alle Schülerinnen und Schüler, denen die Inhalte der praktischen Ausbildung in Einrichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes vermittelt werden und mit denen ein Ausbildungsvertrag besteht, der eine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 1 vorsieht. Sie sind keine Auszubildenden, wenn zwischen ihnen und den in § 3 genannten teilnehmenden Einrichtungen ein nicht ruhender Arbeitsvertrag besteht.

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, für die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Bremen ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht. Dies sind:

1. Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen (ambulante Einrichtungen),
2. Einrichtungen der Tages- beziehungsweise der Nachtpflege, die Leistungen im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen (teilstationäre Einrichtungen),
3. Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen sowie selbstständig wirtschaftende Einrichtungen mit eigener Zulassung als Kurzzeitpflegeeinrichtung, die Leistungen im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf allen Plätzen erbringen, auch soweit ihre Betreiber gemäß § 91 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzichtet haben (stationäre Einrichtungen).

(3) Umsatz im Sinne dieser Verordnung ist

1. bei ambulanten Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 36, 45b, 123 und 124 Absatz 2 des Elften Buches Sozial-

gesetzbuch sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. bei teilstationären Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei stationären Einrichtungen die Summe aller im Kalenderjahr erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

unabhängig davon, wer Träger der Kosten ist.

(4) Kein Umsatz im Sinne dieser Verordnung sind Erträge

1. aus der Refinanzierung investiver Aufwendungen,
2. aus Leistungen aufgrund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. aus Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
4. aus Entgelten für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, aus Entgelten für Leistungen der zusätzlichen sozialen Betreuung gemäß § 87 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch und aus Zusatzleistungen gemäß § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
5. aus Entgelten für die Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen nach § 82 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Refinanzierung des Ausgleichsbetrags gemäß § 9 Absatz 1.

Für die Bestimmung der Erträge sind die Grundsätze der Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch, insbesondere nach § 252 Absatz 1 Nummer 5 des Handelsgesetzbuchs, und der Pflege-Buchführungsverordnung maßgeblich. Soweit der Betreiber einer Einrichtung gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 der Pflege-Buchführungsverordnung von der Verpflichtung zur Bilanzierung befreit ist, bestimmen sich die Erträge nach dem aufgrund der geltenden Vorschriften erstellten jeweiligen Jahresabschluss.

(5) Das Erhebungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das Festsetzungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist das Kalenderjahr das dem Erhebungsjahr folgt und in welchem der Bescheid über die zu entrichtenden Ausgleichsbeträge und die vorläufigen Erstattungsbeträge zu erteilen ist. Das Heranziehungs- und Erstattungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist das Kalenderjahr, das dem Festsetzungsjahr folgt und in dem die Ausgleichsbeträge von den Einrichtungen zu entrichten sind, die Erstattungsbeträge an die Einrichtungen gezahlt werden und ein Bescheid über die endgültige Festsetzung der Erstattungsbeträge erteilt wird.

(6) Sektor im Sinne dieser Verordnung ist die jeweilige Gesamtheit der ambulanten Einrichtungen, der teilstationären Einrichtungen und der stationären Einrichtungen.

§ 3

Teilnehmende Einrichtungen

(1) Am Ausgleichsverfahren nehmen Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 mit Betriebssitz im Land Bremen teil. Hospize und Träger von Leistungen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ sind vom Ausgleichsverfahren ausgenommen.

(2) In das Ausgleichsverfahren werden die Einrichtungen einbezogen, die bis zum Ende des Erhebungsjahres den Betrieb aufgenommen haben. Bei Verschmelzungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes werden dem Betreiber der Einrichtung sämtliche Vortätigkeiten der verschmolzenen Unternehmen zugerechnet. Im Falle der Abspaltung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes werden dem Betreiber der Einrichtung die Vortätigkeiten des abgespaltenen Unternehmens zugerechnet. Im Falle eines Betriebsüberganges durch Veräußerung, Pacht oder aus sonstigen Gründen auf einen neuen Betreiber wird diesem die Vortätigkeit des bisherigen Betreibers zugerechnet.

(3) Einrichtungen, die ihren Betrieb erst im Festsetzungsjahr aufnehmen und auf die nicht Absatz 2 Satz 2 oder 3 anzuwenden ist, werden auf Antrag des Betreibers in das Ausgleichsverfahren einbezogen.

(4) Mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs enden die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen sowie der Anspruch auf Erstattung für die entsprechende Einrichtung.

§ 4

Aufgabenübertragung

(1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beauftragt eine Behörde mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens. Die beauftragte Behörde unterliegt bei der Durchführung des Ausgleichsverfahrens der Fach- und Rechtsaufsicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

(2) Die beauftragte Behörde liefert der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die zur Entscheidungsfindung über die Fortführung des Ausgleichsverfahrens nach § 15 Absatz 1 erforderlichen Angaben auf entsprechende Anforderung.

(3) Die beauftragte Behörde ermittelt die erforderliche Ausgleichsmasse, erhebt Ausgleichsbeträge, verwaltet sie und verteilt die Summe der eingegangenen Ausgleichsbeträge durch Ausgleichszuweisungen. Sie ist auch für Beitreibungen zuständig. Der Zahlungsverkehr zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt über ein Treuhandkonto und damit abgegrenzt von den sonstigen Aufgaben der beauftragten Behörde.

(4) Die beauftragte Behörde kann Erhebungsbögen zur Erhebung der Daten gemäß § 5 Absatz 1 bis 6 herausgeben, die von den Einrichtungen zu benutzen sind und ein geeignetes Verfahren zur Datenübermittlung festlegen.

(5) Die beauftragte Behörde informiert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres zum Ausgleichsverfahren über die Bestimmung der Ausgleichsmasse, die Ausgleichsbeträge und die Erstattungsbeträge für das Jahr der Heranziehung und Erstattung und über die Entwicklung der Zahlen der Auszubildenden.

(6) Die beauftragte Behörde berechnet und veröffentlicht auf ihrer Internetseite bis zum 15. November des Festsetzungsjahres die Refinanzierungsbeträge.

(7) Die beauftragte Behörde legt der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bis zum 30. Juni des Heranziehungsjahres und Erstattungsjahres einen Kostennachweis für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens des abgeschlossenen Festsetzungsjahres vor.

Abschnitt 2 Ausgleichsmasse

§ 5

Meldepflichten der Einrichtungen

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnimmt oder eine bereits bestehende Einrichtung übernimmt, hat dies der beauftragten Behörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und das Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages anzugeben. Die Einstellung des Betriebs ist spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Versorgungsvertrages anzugeben.

(2) Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsmasse nach § 6 und der Ausgleichsbeträge nach § 8 melden die Betreiber der Einrichtungen der beauftragten Behörde jeweils spätestens bis zum 1. September des Festsetzungsjahres für jede Einrichtung gesondert

1. die Anzahl, den Beginn und das Ende der in der Einrichtung im jeweiligen Festsetzungsjahr vorhandenen Ausbildungsverhältnisse, getrennt nach dem ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr,
2. die Anzahl, den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der geplanten Ausbildungsverhältnisse, deren Ausbildungsbeginn im Festsetzungsjahr nach dem 1. September liegt, sofern der beauftragten Behörde ein Bestätigungsschreiben von der für die theoretische Ausbildung vorgesehenen Altenpflegeschule vorgelegt wird, wonach die Altenpflegeschule von dem Zustandekommen der geplanten Ausbildungsverhältnisse ausgeht,
3. die für das jeweilige Festsetzungsjahr vorgesehenen
 - a) Bruttovergütungen, einschließlich tariflicher Zulagen ohne Abschlussprämie und ohne Jahressonderzahlung,
 - b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und
 - c) die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,getrennt nach dem ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr, soweit sie die Bruttovergütungen nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege - in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich einem Aufschlag von 2 vom Hundert für die pauschale Berücksichtigung von Zulagen nicht überschreiten,
4. die Anzahl und Höhe der für das jeweilige Festsetzungsjahr von der Einrichtung voraussichtlich zu gewährenden Aufzahlungen auf vorrangige Leistungen nach § 17 des Altenpflegegesetzes bis zur Höhe der üblichen Ausbildungsvergütung,
5. die Anzahl und Höhe der für das jeweilige Festsetzungsjahr von der Einrichtung voraussichtlich zu gewährenden Förderungen der Weiterbildungskosten der Auszubildenden nach § 17 Absatz 1a des Altenpflegegesetzes in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

6. die Art der Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2,
7. den sich nach § 2 Absatz 3 ergebenden Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres sowie
8. bei teilstationären und stationären Einrichtungen die im jeweiligen Festsetzungsjahr vorhandene Anzahl der Plätze nach dem Versorgungsvertrag,
9. der Name der kooperierenden Altenpflegeschule für jedes Ausbildungsverhältnis. Personenbezogene Daten von Auszubildenden sind dabei unkenntlich zu machen.
10. das Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Ist der Versorgungsvertrag einer Einrichtung erst während des Erhebungsjahres in Kraft getreten, wird der erzielte Umsatz auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Hat der Betreiber die Einrichtung im Erhebungsjahr oder im Festsetzungsjahr von einem anderen Betreiber im Wege des Betriebsüberganges gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 übernommen, meldet er der beauftragten Behörde außerdem, von welchem Betreiber er die Einrichtung übernommen hat, und gibt entsprechend Satz 1 Nummer 7 den Umsatz des vormaligen Betreibers an.

(3) In Ausnahmefällen ist eine Korrektur der gemeldeten Daten im Einvernehmen mit der beauftragten Behörde bis einen Monat nach Meldeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 möglich (Ausschlussfrist).

(4) Die Betreiber der Einrichtungen melden der beauftragten Behörde spätestens bis zum 1. September des Festsetzungsjahres die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse, die über die Anzahl der nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 gemeldeten Auszubildenden hinaus für das laufende Festsetzungsjahr angeboten und nicht besetzt wurden.

(5) Betreiber von Einrichtungen, die gemäß § 3 Absatz 3 auf Antrag am Ausgleichsverfahren teilnehmen, melden der beauftragten Behörde bis 1. September des Festsetzungsjahres den abrechenbaren Umsatz aus den bis zum 30. Juni des Festsetzungsjahres erbrachten Leistungen; dieser wird auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet.

(6) Beginnt ein Ausbildungsverhältnis, das noch nicht im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geplant war, erst nach dem 1. September eines Festsetzungsjahres, und ist der Betreiber der Einrichtung deshalb gehindert, dieses Ausbildungsverhältnis rechtzeitig bis zum 1. September des Festsetzungsjahres zu melden, ist er zur Nachmeldung der entsprechenden Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 berechtigt; dabei hat er den Beginn des Ausbildungsverhältnisses anzugeben.

(7) Zur Abrechnung der endgültigen Erstattungsbeträge nach § 12 melden die Betreiber der Einrichtungen der beauftragten Behörde spätestens bis zum 1. September jeden Jahres für jede Einrichtung gesondert die im abgeschlossenen Festsetzungsjahr tatsächlich gezahlten Beträge, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 als voraussichtliche Beträge gemeldet worden sind.

(8) Die beauftragte Behörde kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung den Umsatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 5, die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie die tatsächlich dem Betreiber der Einrichtung entstandenen Aufwendungen nach Absatz 7 nach eigener Schätzung festsetzen.

(9) Die beauftragte Behörde kann gegenüber den Betreibern der Einrichtungen anordnen, unverzüglich Nachweise zu den nach Absatz 1 bis 7 gemeldeten Angaben oder für den Fall, dass meldepflichtige Angaben ganz oder teilweise nicht erfolgt sind, zu den zu meldenden

Angaben vorzulegen. Personenbezogene Daten von Auszubildenden sind dabei unkenntlich zu machen.

§ 6

Höhe der Ausgleichsmasse / Verwaltungskosten

(1) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus

1. der Summe aller nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 gemeldeten vorgesehenen Aufwendungen,
2. einem Aufschlag auf diese Summe von drei vom Hundert; dieser dient der Berücksichtigung von nach der Meldung begonnenen Ausbildungsverhältnissen und bei Meldung noch nicht bekannter Aufwendungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 sowie der Bildung einer Liquiditätsreserve für Forderungsausfälle und Zahlungsverzögerungen.

(2) Die beauftragte Behörde erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten bis zu zwei vom Hundert der sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale).

Abschnitt 3 Ausgleichsbeträge

§ 7

Sektorale Aufteilung

Die Ausgleichsmasse wird nach dem Verhältnis der Anteile jeweils der Gesamtheit der ambulanten, der teilstationären und der stationären Einrichtungen an den gesamten Umsätzen aller Einrichtungen in drei sektorale Ausgleichsmassen aufgeteilt.

§ 8

Einrichtungsbezogene Berechnung der Ausgleichsbeträge

(1) Die Ausgleichsmasse wird durch die Erhebung von Ausgleichsbeträgen aufgebracht. Die Ausgleichsbeträge werden bei den Betreibern der jeweiligen Einrichtungen erhoben.

(2) Der von dem Betreiber der jeweiligen Einrichtung zu zahlende Ausgleichsbetrag zur sektoralen Ausgleichsmasse wird nach Maßgabe der gemäß § 5 Absatz 2 und 8 gemeldeten oder geschätzten Daten wie folgt berechnet:

1. der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Ausgleichsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihres Umsatzes zum Umsatz aller ambulanten Einrichtungen,
2. der auf die einzelne teilstationäre Einrichtung entfallende Ausgleichsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze gemäß dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor,
3. der auf die einzelne stationäre Einrichtung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entfallende Ausgleichsbetrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Plätze nach dem Versorgungsvertrag zur Gesamtzahl der Plätze gemäß den jeweiligen Versorgungsverträgen in diesem Sektor.

(3) Weist der Betreiber einer ambulanten Einrichtung bis zum 1. September des Festsetzungsjahres durch geeignete Unterlagen nach, dass der abrechenbare Umsatz aus in den ersten sechs Monaten dieses Jahres erbrachten Leistungen gegenüber dem Vorjahresumsatz um mehr als 20 vom Hundert zurückgegangen ist, kann die beauftragte Behörde auf Antrag den Ausgleichsbeitrag abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nach dem hochgerechneten Umsatz im Festsetzungsjahr berechnen und festsetzen.

(4) Weist der Betreiber einer teilstationären Einrichtung oder einer stationären Einrichtung bis zum 1. September des Festsetzungsjahres nach, dass die Anzahl der Plätze der Einrichtung bis zum 1. September des folgenden Jahres um mindestens zehn vom Hundert reduziert oder erweitert wird, kann die beauftragte Behörde auf Antrag den Ausgleichsbetrag abweichend von Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 unter Berücksichtigung der Änderung der Anzahl der Plätze festsetzen.

(5) Auf Antrag des Betreibers der Einrichtung kann die beauftragte Behörde den Ausgleichsbetrag außerdem abweichend von Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 nach der tatsächlichen durchschnittlichen Belegung der Einrichtung in den ersten sechs Monaten des Festsetzungsjahres festsetzen, wenn der Betreiber der Einrichtung bis zum 1. September dieses Jahres nachweist, dass die tatsächliche durchschnittliche Belegung die Anzahl der Plätze in diesem Zeitraum um mehr als 20 vom Hundert unterschritten hat. Abwesenheitstage im Sinne des § 87 a Absatz 1 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für welche der Betreiber der Einrichtung eine Pflegevergütung erhält, stellen Belegungstage dar.

§ 9

Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsbeträge

(1) Die beauftragte Behörde setzt bis zum 15. November des Festsetzungsjahres gegenüber dem Betreiber für jede Einrichtung gesondert den jeweils zu entrichtenden Ausgleichsbetrag durch Bescheid fest. Die Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz 2 wird in dem Bescheid gesondert ausgewiesen und entsprechend den nach §§ 7 und 8 für die Ausgleichsmasse geltenden Verteilungsmaßstäben von den Einrichtungen zusammen mit den Ausgleichsbeträgen erhoben. Sie darf von den Einrichtungen nicht in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt werden.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist von den Einrichtungen in vier Teilbeträgen jeweils bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Heranziehungs- und Erstattungsjahres an die beauftragte Behörde entsprechend deren Zahlungsbedingungen zu entrichten.

(3) Soweit einer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichteten Einrichtung als Betreiber der Ausbildung ein vorläufiger Erstattungsbetrag nach § 10 zusteht, werden die Beträge miteinander verrechnet und die Differenz zwischen dem Erstattungs- und dem Ausgleichsbetrag als Guthaben oder Zahlungsschuld festgesetzt. Eine Zahlungsschuld wird entsprechend Absatz 2, ein Guthaben entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 auf vier Teilbeträge verteilt.

Abschnitt 4 Ausgleichszuweisung

§ 10

Festsetzung und Zahlung der vorläufigen Erstattungsbeträge

(1) Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Betreibern der Einrichtungen, die tatsächlich die Ausbildung durchführen, nach Maßgabe der folgenden Absätze jeweils für die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 gemeldeten Auszubildenden zugerechnet. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags wird nur die Anzahl der Auszubildenden berücksichtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Pflegefachkräfte steht. Für die Zurechnung ist unerheblich, ob besondere Zahlungs- und Abrechnungsvereinbarungen mit Betreibern weiterer Einrichtungen bestehen, in denen die Auszubildenden zeitweise beschäftigt sind, und wer die Zahlung geleistet hat.

(2) Die beauftragte Behörde setzt gegenüber dem Betreiber für jede ausbildende Einrichtung gesondert den für das jeweilige Heranziehungs- und Erstattungsjahr vorläufig zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest. Der vorläufige Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus den für die Einrichtung gemeldeten vorgesehenen Aufwendungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5.

(3) Die Festsetzung des vorläufigen Erstattungsbetrages erfolgt bis spätestens zum 15. November des Festsetzungsjahres zusammen mit der Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 9 Absatz 1 Satz 1. Das nach Verrechnung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 verbleibende Guthaben ist dem Betreiber in vier Teilbeträgen jeweils bis spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Heranziehungs- und Erstattungsjahres auszuzahlen. Soweit die bis zum jeweiligen Stichtag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 eingegangenen Ausgleichsbeträge und Zinsen exklusive der Verwaltungskostenpauschalen nach § 6 Absatz 2 nicht ausreichen, um den Betreibern der ausbildenden Einrichtungen die vollen Teilbeträge auszuzahlen, werden diese anteilig gekürzt. Teilbeträge sind nur auszuzahlen, soweit sie nicht von der beauftragten Behörde mit fälligen Ausgleichsbeträgen und Zinsen verrechnet werden können.

§ 11

Verbindlichkeit und Härteregelung

Die beauftragte Behörde kann auf Antrag des Betreibers einer Einrichtung Forderungen gemäß § 9

1. ganz oder teilweise stunden, wenn deren Erfüllung bei Fälligkeit mit einer außergewöhnlichen Härte für den Betrieb der Einrichtung verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, oder
2. ganz oder zum Teil erlassen, wenn anders erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die ausschließlich durch den Ausgleichs- oder vorläufigen Erstattungsbetrag verursacht werden, vom Betreiber der betroffenen Einrichtung nicht abgewendet werden können.

Der Betreiber hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 durch geeignete Unterlagen und Nachweise gegenüber der beauftragten Behörde glaubhaft zu machen. Personenbezogene Daten von Auszubildenden sind dabei unkenntlich zu machen.

§ 12

Festsetzung und Zahlung der endgültigen Erstattungsbeträge

(1) Die beauftragte Behörde setzt nach dem jeweiligen Festsetzungsjahr gegenüber dem Betreiber für jede ausbildende Einrichtung gesondert den endgültig zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest. Endgültig erstattungsfähig sind die gemäß § 5 Absatz 7 gemeldeten und tatsächlich gewährten Aufwendungen. Soweit die bis zum 15. Oktober des Heranziehungs- und Erstattungsjahres eingegangenen Ausgleichsbeträge und Zinsen exklusive der Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz 2 nicht ausreichen, um die endgültigen Erstattungsbeträge auszuzahlen, werden diese anteilig gekürzt.

(2) Die Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages erfolgt bis spätestens zum 15. November des auf das Festsetzungsjahr folgenden Kalenderjahres. Von dem endgültigen Erstattungsbetrag sind zunächst der für das abgeschlossene Festsetzungsjahr gemäß § 8 festgesetzte Ausgleichsbetrag und die nach § 10 Absatz 3 ausgezahlten vorläufigen Erstattungsbeträge abzuziehen. Ein verbleibendes Guthaben wird zusammen mit dem nächsten nach § 10 Absatz 3 Satz 2 auszahlenden Teilbetrag ausgezahlt, soweit es nicht mit fälligen Ausgleichsbeträgen und Zinsen verrechnet werden kann. Zahlungsschulden gemäß § 9 Absatz 3 können von der beauftragten Behörde mit dem nächsten nach § 10 Absatz 3 Satz 2 auszahlenden Teilbetrag verrechnet werden.

(3) Wird die zur Verfügung stehende Ausgleichsmasse durch die Ausschüttung der endgültigen Erstattungsbeträge nach Absatz 2 nicht ausgeschöpft, kann die beauftragte Behörde für gemäß § 5 Absatz 6 nachträglich gemeldete Ausbildungsverhältnisse ebenfalls Erstattungsbeträge festsetzen. Die beauftragte Behörde legt hierzu in Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ein einheitliches Verfahren fest. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für nachträglich gemeldete Ausbildungsverhältnisse besteht nicht.

(4) Es erfolgt keine Erstattung an Einrichtungen, die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

§ 13

Verwendung der Überschüsse

(1) Übersteigt die Summe der eingegangenen Ausgleichsbeträge nebst Zinsen für ein abgeschlossenes Festsetzungsjahr die Summe der für dieses Festsetzungsjahr geleisteten Erstattungsbeträge, verbleibt dieser Überschuss im System der Umlagefinanzierung. Eine Rückerstattung gezahlter Ausgleichsbeiträge erfolgt nicht. Der Überschuss wird der Ausgleichsmasse für das laufende Festsetzungsjahr hinzugefügt und ist verzinslich anzulegen. Soweit der Überschuss 10 vom Hundert der Ausgleichsmasse für ein laufendes Festsetzungsjahr überschreitet, ist er bei der nächsten Erhebung der Ausgleichsbeträge vorab durch eine Verringerung der aufzubringenden Ausgleichsmasse zu verrechnen.

(2) Übersteigt die gemäß § 6 Absatz 2 erhobene und bei der beauftragten Behörde eingegangene Verwaltungskostenpauschale den tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens, ist der Überschuss zur Deckung der Verwaltungskosten des Ausgleichsverfahrens im nächsten Festsetzungsjahr zu verwenden.

§ 14

Datenerhebung und –verarbeitung

(1) Die Abwicklung des Verfahrens kann durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützt werden.

(2) Die beauftragte Behörde ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten bei den am Ausgleichsverfahren beteiligten Einrichtungen zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Name, Anschrift des Betreibers oder der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung,
2. Bankverbindung der Einrichtung,
3. Anzahl, Beginn und Ende der Ausbildungsverhältnisse sowie die Höhe und Art der gezahlten Ausbildungsvergütung und der Förderungen der Weiterbildungskosten in anonymisierter Form, und
4. übrige Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 6 und 7 in Verbindung mit Absatz 5 in anonymisierter Form.

Die beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, die entsprechenden Daten zu erheben und an die beauftragte Behörde zu übermitteln. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, gespeichert, genutzt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die Daten nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Zur Umsetzung der Regelung nach § 4 Absatz 5 und 7 sollen die Daten in anonymisierter Form der zuständigen Behörde bereitgestellt werden.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 15

Überprüfung der Erforderlichkeit und Anpassungen des Ausgleichsverfahrens

(1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport prüft spätestens zum 15. November 2019 und nachfolgend regelmäßig in Abständen von höchstens vier Jahren, ob das Ausgleichsverfahren weiterhin erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Die beauftragte Behörde legt hierzu jeweils spätestens sechs Monate vor Ablauf des Berichtszeitraums nach Satz 1 rechtzeitig einen einheitlichen zusammenfassenden Bericht vor, der insbesondere statistische Auswertungen der nach § 5 gemeldeten Angaben enthält.

(2) Die beauftragte Behörde überprüft mindestens alle zwei Jahre bis zum Ende des Kalenderjahres

1. ob und inwieweit der in § 6 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Aufschlag zur Bildung der Ausgleichsmasse angemessen und erforderlich ist, um zusätzliche Ausbildungsvergütungen und Förderungen der Weiterbildungskosten nach den Regelungen dieser Verordnung zu finanzieren, sowie
2. ob und inwieweit die in § 6 Absatz 2 festgelegte Verwaltungskostenpauschale zur Erstattung der der beauftragten Behörde entstehenden Sach- und Personalkosten angemessen und erforderlich ist; hierbei sind etwaige Überschüsse nach Prüfung der Kostennachweise zu berücksichtigen.

§ 16

Verfahren bei der Beendigung des Ausgleichsverfahrens

(1) Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Ausgleichsverfahren nicht mehr vorliegen, ist das Ausgleichsverfahren zu beenden.

(2) Bis zum Ende des Jahres, in dem die Feststellung über den Wegfall der Voraussetzungen getroffen worden ist, werden die noch laufenden beziehungsweise in diesem Jahr neu beginnenden Ausbildungen von dem Ausgleichsverfahren erfasst. In den Folgejahren werden die noch laufenden Ausbildungen für die Erhebung der Ausgleichsmasse zugrunde gelegt.

(3) Für die Ermittlung der Ausgleichsmasse und die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die voraussichtlichen Kosten der Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung auf Grundlage des ersten Erhebungsjahres zusammengefasst. Dabei sind noch vorhandene Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zu berücksichtigen.

(4) Die Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt gemäß den §§ 7 bis 9 und wird auf fünf Jahre begrenzt.

(5) Die Erstattung der Ausgleichszuweisungen erfolgt gemäß § 10 und wird auf fünf Jahre begrenzt.

§ 17

Übergangsvorschrift

Die Meldungen der Betreiber der Einrichtungen nach § 5 Absatz 4 und 7 erfolgen erstmals zum 1. September 2016.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung vom 21. April 2015 (Brem.GBl. S. 226, 311 — 2163-b-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

**Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der
Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung
– Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusgIV)–
vom 21.04.2015
in der Neufassung vom**

Stand 13.06.2016

Begründung

Zu § 1 (Zweck)

Voraussetzung für die Verordnung ist ein Mangel an Ausbildungsplätzen oder, dass ein solcher droht. Dies ist durch valide Daten und einer überprüfbaren Bedarfsfeststellung und Prognose nachzuweisen. Sinn der Verordnung ist, dass alle Einrichtungen der Altenpflegeausbildung sich kostenmäßig an der Ausbildung beteiligen und die Einrichtungen, die tatsächlich ausbilden, die Kosten für die Auszubildenden erstattet bekommen. Auf diese Weise werden die Träger der praktischen Ausbildung unterstützt, die einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen. Vom Ausgleichsverfahren erfasst ist die Auszubildendenvergütung, die den Schülerinnen und Schülern von dem Träger der praktischen Ausbildung zu zahlen ist, mit dem ein Auszubildendenvertrag abgeschlossen wurde.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Der Begriff „Auszubildende“ ist eine Definition nach dem Berufsbildungsgesetz, das für die Altenpflegeausbildung keine Anwendung findet. Im Altenpflegegesetz werden die Begriffe „Schülerinnen und Schüler“ verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung der Begriff „Auszubildende“ verwendet.

Der Auszubildendenvertrag ist sowohl mit den Erstauszubildenden als auch mit den Umschülern abzuschließen.

Satz 2 (neu) dient Klarstellung, dass mit Arbeitnehmern, die während des Arbeitsverhältnisses eine Ausbildung absolvieren, nicht nur ein Auszubildendenvertrag, sondern dass aus diesem heraus auch gezahlt werden muss. Alle anderen Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitsverhältnisses ruhen während der Ausbildung.

Zu Absatz 2

In dieser Vorschrift wird der Begriff „Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG“ definiert. Durch den Hinweis auf den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI wird klargestellt, dass stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen sowie Krankenhäuser keine Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind.

Zu Absatz 3

In dieser Vorschrift werden die zu berücksichtigenden Umsätze der Einrichtungen bei der einrichtungsbezogenen Berechnung der Ausgleichsbeträge nach § 8 beschrieben. Ausdrück-

lich einbezogen werden sollen die Erträge aus den pflegerischen Tätigkeiten, die von den Pflegekassen bzw. dem Sozialhilfeträger oder dem Selbstzahler vergütet werden.

Nach Satz 1 Nummer 1 sind bei den ambulanten Einrichtungen die Summe der Erträge zu berücksichtigen, die aus den Pflegesachleistungen im Sinne des § 36 SGB XI, aus zusätzlichen Betreuungsleistungen im Sinne des § 45b SGB XI, aus Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne des § 123 SGB XI, aus der Häuslichen Betreuung im Sinne des § 124 SGB XI sowie aus den entsprechenden Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers im Sinne des § 61 SGB XII entstehen. Damit soll gewährleistet sein, dass die ambulanten Einrichtungen für die Erbringung der Ausgleichsmasse nur mit ihrem tatsächlichen Anteil des nach SGB XI und SGB XII erbrachten Umsatzes belastet werden.

Nach Satz 1 Nummer 2 sind bei teilstationären Einrichtungen die Summe der Erträge zu berücksichtigen, die aus den Leistungen für die Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 SGB XI sowie aus den entsprechenden Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers im Sinne des § 61 SGB XII entstehen.

Nach Satz 1 Nummer 3 sind bei stationären Einrichtungen die Summe der Erträge zu berücksichtigen, die aus Leistungen der Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 SGB XI, aus Leistungen der vollstationären Pflege im Sinne des § 43 SGB XI sowie aus den entsprechenden Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers im Sinne des § 61 SGB XII entstehen.

Zu Absatz 4

In dieser Vorschrift werden die bei der einrichtungsbezogenen Berechnung der Ausgleichsbeträge nach § 8 nicht zu berücksichtigenden Umsätze der Einrichtungen abschließend festgelegt.

Satz 1 Nummer 1 regelt die Nichtberücksichtigung von Erträgen aus der Refinanzierung investiver Aufwendungen.

Satz 1 Nummer 2 regelt die Nichtberücksichtigung insbesondere von Erträgen aus den Leistungen der Häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V, die von den ambulanten Einrichtungen erbracht werden.

Satz 1 Nummer 3 regelt die Nichtberücksichtigung von Erträgen aus den Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI, da hierfür keine gesonderte Vergütungsvereinbarung existiert.

Satz 1 Nummer 4 regelt die Nichtberücksichtigung von Erträgen aus den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 SGB XI, aus Leistungen der zusätzlichen sozialen Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gemäß § 87b SGB XI und aus Zusatzleistungen wie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gemäß § 88 SGB XI. Die Leistung nach § 87b SGB XI ist eine reine Leistung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung. Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Satz 1 Nummer 5 regelt die Nichtberücksichtigung von Erträgen aus Entgelten zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütung nach § 82 a SGB XI. Die Träger sollen durch das Verfahren nach § 1 keine Nachteile haben, dies könnte die Ausbildungsbereitschaft reduzieren. Es ist gerade Zweck dieser Verordnung, die Ausbildungsbereitschaft zu unterstützen.

Zu Absatz 5

In dieser Vorschrift werden die drei Zeiträume beschrieben, die für das Ausgleichsverfahren maßgeblich sind.

- Erhebungsjahr: Kalenderjahr, das für die Erhebung des Umsatzes nach § 2 Absatz 3 maßgeblich ist, erstmalig in 2014.
- Festsetzungsjahr: Kalenderjahr, indem die Ausgleichsmasse und der Heranziehungs- sowie Erstattungsbetrag berechnet und per Bescheid festgesetzt werden, erstmalig in 2015.
- Heranziehungs- und Erstattungsjahr: Kalenderjahr, in dem die Heranziehungsbeträge von allen Einrichtungen zu zahlen sind und die Träger der praktischen Ausbildung ihre Leistungen an Ausbildungsvergütung erstattet bekommen, erstmalig in 2016.

Zu Absatz 6

Diese Vorschrift legt insgesamt drei Sektoren fest:

- einen Sektor für die ambulanten Einrichtungen,
- einen Sektor für die teilstationären Einrichtungen und
- einen Sektor für die stationären Einrichtungen inklusive der Kurzzeitpflege.

Diese sektorale Aufteilung entspricht der Gesetzessystematik des § 71 SGB XI.

Die Größe des Sektors im Verhältnis zu den anderen Sektoren ist maßgeblich für die anteilige Aufteilung der Ausgleichsmasse nach § 7.

Zu § 3 (Teilnehmende Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Es werden nur Einrichtungen berücksichtigt, die ihren Sitz im Land Bremen haben. Träger der praktischen Ausbildung mit Sitz in Niedersachsen werden nicht in das Ausgleichsverfahren einbezogen.

Nach Satz 2 sind Hospize und Träger von Leistungen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) vom Ausgleichsverfahren ausgenommen. Sie gehören nicht zum Kreis der Träger der praktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 3 Altenpflegegesetz. Für Hospize gelten gesonderte Vergütungsregelungen mit den Krankenkassen, die sie zu 95% finanzieren, 5% der Finanzierung sind Eigenmittel. Dies unterstreicht den besonderen und von der sonstigen Altenpflege abgegrenzten Zweck, da nicht die pflegerische, sondern die palliativmedizinische Versorgung im Vordergrund steht. ISB-Leistungen sind ein besonderes Angebot zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens von schwerstbehinderten Menschen, das in hohem Maße mit Laienhelfern betrieben wird. Als gleichzeitig auf Pflege, Hauswirtschaft und Eingliederung bezogenes Angebot stellen ISB-Leistungen eine Besonderheit durch eine ganzheitliche Unterstützung der körperbehinderten Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation dar. Die ISB-Träger haben keine Befugnis für die Ausbildung in der Altenpflege.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt den Einbezug im laufenden Betrieb, bei Verschmelzungen, Abspaltungen und Betriebsübergängen. Damit soll gesichert werden, dass ein Erhebungsjahr nicht auf verschiedene Betreiber einer Einrichtung aufgeteilt werden muss und damit vollständig bei einem Betreiber erfasst werden kann.

Zu Absatz 3

Bis zum 31.12. des Erhebungsjahres liegt kein Umsatz vor. Die Beteiligung am Ausgleichsverfahren ist deshalb nicht verpflichtend, kann aber beantragt werden. Damit soll neu eröffneten Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, für ihre neu eingestellten Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsvergütung erstattet zu bekommen.

Zu § 4 (Aufgabenübertragung)

Zu Absatz 1

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beauftragt eine Behörde der bremischen Kernverwaltung mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens (beauftragte Behörde). Die Beauftragung führt dazu, dass die beauftragte Behörde Verwaltungsaufgaben selbständig wahrnimmt; ihr werden Entscheidungskompetenzen übertragen. Auftraggeberin ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Sie hat die Fach- und Rechtsaufsicht über die beauftragte Behörde.

Zu Absatz 3

§ 4 Absatz 3 regelt die Bescheiderteilung, nicht jedoch die Prüfung von Zulässigkeit und Begründetheit im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung und den Erlass von Widerspruchsbescheiden. Dies ist Aufgabe der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Zu Absatz 4

Vergleiche Begründung zu § 14.

Zu Absatz 5

Die Unterrichtung der zuständigen Behörde erfolgt bis zum 31. Oktober eines Festsetzungsjahres. Dies gibt ihr die Gelegenheit der Kenntnisnahme und Prüfung im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht.

Zu Absatz 6

Bei den Refinanzierungsbeträgen handelt es sich um die Refinanzierung der Ausgleichs-Einzahlungen auf der Grundlage der §§ 82a, 89 SGB XI. Die Einrichtungen müssen ihren Kunden den Refinanzierungsbetrag bis zum 30. November eines Jahres mitgeteilt haben. Nur dann darf er von ihnen den Kunden mit Beginn des Heranziehungs- und Erstattungsjahres in Rechnung gestellt werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der durchführenden Behörde.

Die beauftragte Behörde führt die Berechnung der Refinanzierungsbeträge auf der Grundlage der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit dem Arbeitskreis der Pflegekassen im Lande Bremen vereinbarten Formeln durch. Sie erhebt die für die Berechnung erforderlichen Angaben. Die Festsetzung der Refinanzierungsbeträge erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung der Gremien der Pflegekassen.

Zu Absatz 7

§ 4 Absatz 7 regelt die Frist zur Abrechnung der durch die Durchführung des Verfahrens entstandenen Kosten der beauftragten Stelle. Diese ist verpflichtet, einen Kostennachweis über die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten zu erbringen (vergleiche § 6 Absatz 2 und § 13 Absatz 2).

Zu § 5 (Meldepflichten der Einrichtungen)

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift wird klargestellt, dass die Einrichtungen von sich aus verpflichtet sind, sich bei der beauftragten Stelle anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt fest, dass die Meldung für jede Einrichtung gesondert zu erfolgen hat. Bescheidempfänger sind die jeweiligen Einrichtungen nach § 2, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen wurde. Eine trägerbezogene Zusammenfassung der Umsätze ist nicht zulässig.

Die in Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 geforderten Angaben sind notwendig, um die angemessenen Ausbildungskosten inklusive kurzer Verhältnisse präzise errechnen und festsetzen zu können.

In Satz 1 Nummer 3 erfolgt die Konkretisierung der berücksichtigungsfähigen Vergütungen. Es soll den Einrichtungen ausdrücklich ermöglicht werden, das tariflich vereinbarte Ausbildungsentgelt bzw. eine angemessene Ausbildungsvergütung nach § 17 Altenpflegegesetz an die Auszubildenden zu zahlen. Sofern kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt, werden die tatsächlich gezahlten Vergütungen berücksichtigt. Maximal werden Ausbildungsvergütungen in der für Auszubildenden des öffentlichen Dienstes geltenden Höhe (TVAöD - Pflege) zzgl. einem Aufschlag von zwei von Hundert für die pauschale Berücksichtigung von Zulagen zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge anerkannt. Nicht berücksichtigt werden Abschlussprämien und Jahressonderzahlungen – sie sind nicht Bestandteil einer angemessenen Ausbildungsvergütung nach § 17 Altenpflegegesetz. Diese Begrenzung soll überhöhte Zahlungen von Ausbildungsvergütungen verhindern und stellt gleichzeitig sicher, dass die Ausgleichsmasse zur Refinanzierung der erstattungsfähigen Ausbildungsvergütungen ausreicht.

Satz 1 Nummer 4 berechtigt die Einrichtungen, aufstockende Leistungen bis zu Höhe der maximal anerkannten Ausbildungsvergütung geltend zu machen. Dies betrifft insbesondere Umschülerinnen und Umschüler, deren vorrangige Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III unterhalb der anerkannten Ausbildungsvergütungen liegen und die damit einen Rechtsanspruch auf Aufstockung haben.

Satz 1 Nummer 5 berechtigt die Einrichtungen, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung und Kosten für die Betreuung von Kindern, die sie an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des § 17 Absatz 1a Altenpflegegesetzes erstatten, als erstattungsfähige Kosten geltend zu machen.

Nach Satz 1 Nummer 7 ist maßgeblich der Umsatz des Erhebungsjahres, vergleiche § 2 Absatz 4.

In Satz 1 Nummer 8 wird die Anzahl der Plätze als Grundlage für Berechnung der auf teilstationäre und stationäre Einrichtungen bezogenen Festsetzungsbeträge nach § 8 geregelt.

Satz 1 Nummer 9 (neu) ist eine für die durchführende Behörde notwendige Angabe. Auszubildende einer Einrichtung können unterschiedliche Altenpflegeschulen besuchen. Diese Meldung ermöglicht zusätzlich die Erfassung der Schulträger außerhalb des Landes Bremen.

Satz 1 Nummer 10 (neu) verpflichtet die Einrichtungen das Datum des Inkrafttretens ihres Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI anzugeben. Nur durch diese Angabe kann festgestellt werden, ob eine Hochrechnung des Umsatzes auf ein volles Kalenderjahr vorzunehmen ist, vergleiche § 5 Absatz 1.

Satz 2 sieht eine Hochrechnung des Umsatzes der Einrichtungen vor, deren Versorgungsvertrag erst während des Erhebungsjahres in Kraft getreten ist. Dabei wird die Summe des Umsatzes durch die Anzahl der Monate, die der Versorgungsvertrag im Erhebungsjahr in Kraft ist, geteilt und das Ergebnis mit dem Faktor 12 multipliziert.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift beinhaltet eine Korrekturmöglichkeit bei falschen oder unplausiblen Meldungen und soll Widersprüche verhindern. Die Ausschlussfrist ist der 1. Oktober des Festsetzungsjahres.

Zu Absatz 4

Diese Regelung ermöglicht eine Abrechnung der tatsächlichen Ausgleichs- und Erstattungsbeträge. Vergleiche § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 1.

Zu Absatz 5

Diese Regelung betrifft Einrichtungen, die im Erhebungsjahr noch nicht im Betrieb waren und diesen erst im Festsetzungsjahr aufgenommen haben, die jedoch nach § 3 Absatz 3 freiwillig am Ausgleichsverfahren des laufenden Festsetzungsjahres teilnehmen möchten. Die Regelung sieht eine Hochrechnung des abrechenbaren Umsatzes der Einrichtungen aus den bis zum 30. Juni des Festsetzungsjahres erbrachten Leistungen vor. Dabei wird die Summe des abrechenbaren Umsatzes durch die Anzahl von sechs Monaten geteilt und das Ergebnis mit dem Faktor 12 multipliziert.

Zu Absatz 6

Diese Regelung ermöglicht den Einrichtungen Nachmeldungen ungeplanter Ausbildungsverhältnisse.

Zu Absatz 8

Diese Regelung sieht eine Schätzung vor, wenn die meldepflichtigen Einrichtungen nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig melden und auch nach Aufforderung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Die Schätzung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu § 6 (Höhe der Ausgleichsmasse / Verwaltungskosten)

Zu Absatz 1

Die Höhe der Liquiditätsreserve in dieser Vorschrift ist geschätzt. Sie orientiert sich an den Regelungen anderer Länder. Sie soll eine ausreichende Ausgleichsmasse sichern.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale in dieser Vorschrift ist zu Beginn des Ausgleichsverfahrens geschätzt. Sie bemisst sich nach der geschätzten Höhe der Ausgleichsmasse. Ziel ist die Sicherstellung einer für die Durchführung des Verfahrens erforderliche ausreichende Finanzierung der beauftragten Stelle. Diese hat die Kosten abzurechnen (vergleiche § 4 Absatz 7), Überschüsse werden verrechnet (vergleiche § 13 Absatz 2).

Zu § 7 (Sektorale Aufteilung)

Die Summe aller eingezahlten Ausgleichsbeträge ergibt die zu verteilende Ausgleichsmasse. In einem ersten Berechnungsschritt wird die Ausgleichsmasse auf die drei Sektoren vollstationär, teilstationär, und ambulant Verteilt. Diese Berechnung erfolgt auf Basis des von den Einrichtungen tatsächlich erbrachten Umsatzes nach § 2 Absatz 3.

Zu § 8 (Einrichtungsbezogene Berechnung der Ausgleichsbeträge)

Zu Absatz 2

Diese Regelung legt den tatsächlich von der einzelnen Einrichtung innerhalb ihres Sektors zu zahlenden Ausgleichsbetrag fest. Dabei wird nach ambulanten Einrichtungen einerseits und teilstationären sowie stationären Einrichtungen andererseits unterschieden.

Bei ambulanten Einrichtungen bemisst sich die Höhe des zu zahlenden Einzelbetrages nach der Höhe des SGB XI-Umsatzes im Verhältnis zum SGB XI-Umsatz aller ambulanten Einrichtungen.

Bei den teilstationären und stationären Einrichtungen bemisst sich der zu zahlende Einzelbetrag nach der Anzahl der Plätze im Verhältnis zur Gesamtzahl der sektorenbezogenen Plätze. Dabei werden besetzte und unbesetzte Plätze zunächst gleichermaßen berücksichtigt. Eine Ausgleichsregelung unbesetzter Plätze befindet sich in Absatz 4 Satz 2.

Zu Absatz 3

Auf Antrag und Nachweis ist es für ambulante Einrichtungen möglich, Umsatzrückgänge geltend zu machen. Dabei wird die Summe des abrechenbaren Umsatzes durch die Anzahl von sechs Monaten geteilt und das Ergebnis mit dem Faktor 12 multipliziert.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 berücksichtigt auf Antrag und durch Nachweis des Betreibers einer Einrichtung für die Zukunft bereits getroffene Entscheidungen zur Platzreduzierung bzw.

Platzzahlerhöhung. In Satz 2 wird geregelt, wann Unterbelegungen berücksichtigt werden können.

Zu § 9 (Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsbeträge)

Zu Absatz 1

Die Festsetzung des von der jeweiligen Einrichtung zu zahlenden Ausgleichsbetrages erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid spätestens zum 15. November des Festsetzungsjahres. Damit erhalten die Einrichtungen eine Planungssicherheit für das Heranziehungs- und Erstattungsjahr.

Außerdem wird klargestellt, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben, da es sich beim Ausgleichsbetrag um eine Sonderabgabe handelt.

Zu Absatz 2

Die Zahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt mit Rücksicht auf die zu sichernde Liquidität der einzelnen Betreiber in vier Teilbeträgen.

Zu Absatz 3

Der zu leistende Ausgleichsbetrag wird mit den Ansprüchen auf Erstattung verrechnet. Eine Zahlungsschuld wird dabei auf den

- 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. November, ein Guthaben wird auf den
- 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November verteilt.

Zu § 10 (Festsetzung und Zahlung der vorläufigen Erstattungsbeträge)

Zu Absatz 1

Diese Klausel zum Verhältnis Pflegefachkräfte zu Auszubildenden soll die Durchführung einer angemessenen praktischen Ausbildung sicherstellen. Als angemessen gilt dabei eine Relation zwischen Praxisanleitung und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler von 1:6 (Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung vom 24.09.2012, § 4 Absatz 4).

Zu Absatz 2

Die Festsetzung der vorläufigen Erstattungsbeträge erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Zu Absatz 3

Die Auszahlung der Erstattungsbeträge in vier Teilbeträge analog zur Zahlung der Ausgleichsbeträge in vier Teilbeträge soll verhindern, dass durch das Ausgleichsverfahren die Liquidität der Einrichtungen gefährdet ist.

Die Höhe der Erstattungszahlungen an die ausbildenden Einrichtungen ist begrenzt auf die Höhe der durch die Einrichtungen eingezahlten Ausgleichsbeträge ohne die Verwaltungskosten.

Zu § 11 (Verbindlichkeit und Härteregelung)

Diese Vorschrift gibt Einrichtungen die Möglichkeit, Fälle außergewöhnlicher Härte geltend zu machen. Die Nachweiserbringung liegt in der Verantwortung der Betreiber. Damit soll verhindert werden, dass durch die Zahlung des Ausgleichsbetrages der Betrieb bzw. der Bestand der Einrichtung gefährdet ist.

Zu § 12 (Festsetzung und Zahlung der endgültigen Erstattungsbeträge)

Zu Absatz 1

Die Berechnung des endgültigen Erstattungsbetrages erfolgt in dem Kalenderjahr, das auf die Erteilung des vorläufigen Festsetzungsbescheides folgt. Es erfolgt ein Abgleich der gemeldeten mit den tatsächlichen Aufwendungen.

Zu Absatz 2

Abgabeschulden und Guthaben werden mit dem nächstmöglichen Zahl- bzw. Erstattungs-termin verrechnet bzw. ausgezahlt.

Zu Absatz 4

Einrichtungen, die ihren Meldepflichten nach § 5 gar nicht nachkommen oder nicht zum Kreis der teilnehmenden Einrichtungen nach § 3 gehören, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5.

Zu § 13 (Verwendung der Überschüsse)

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt die Verwendung von Überschüssen nebst Zinsen. Damit wird eine effektive Mittelverwendung gewährleistet, Gelder können nicht verloren gehen. Ein anfallender Überschuss verbleibt im System. Dies trägt zur Sicherung einer 100% Refinanzierung der Ausbildungsvergütung bei.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift regelt die Verwendung eines Überschusses bei den Verwaltungskosten nach § 6 Absatz 2. Um sicher zu stellen, dass die teilnehmenden Einrichtungen nur mit den tatsächlichen Kosten belastet werden, ist ein Kostennachweisverfahren vorgesehen.

Zu § 14 (Datenerhebung und –verarbeitung)

Zu Absatz 1:

Die Abwicklung des Verfahrens durch elektronische Datenverarbeitung kann den Verwaltungsaufwand mindern und Kosten sparen.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 aufgeführten Daten sind für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens erforderlich und ermöglichen die Überprüfung der Angaben der Einrichtungen zur Höhe der angemeldeten Erstattungsbeträge durch die beauftragte Behörde. Es ist daher eine korrespondierende Verpflichtung zur Datenerhebung- und übermittlung vorgesehen. Die Regelung zur Löschung der Daten trägt dem Datenschutz in besonderer Weise Rechnung.

Zu § 15 (Überprüfung der Erforderlichkeit in Anpassungen des Ausgleichsverfahrens)

Die Prüfung der Fortführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt gemäß § 25 Absatz 3 Altenpflegegesetz in regelmäßigen Abständen, erstmalig zum 15. November 2019.

Zu § 16 (Verfahren bei der Beendigung des Ausgleichsverfahrens)

Diese Vorschrift enthält detaillierte Regelungen für die Beendigung des Ausgleichsverfahrens.